

AZ 354.10

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ditzingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschloss der Gemeinderat am 07.11.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Ditzingen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek Ditzingen ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt. Hierzu gehören die Stadtbibliothek in Ditzingen und die Stadtteilbibliotheken in Hirschlanden, Heimerdingen und Schöckingen.
2. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2 Benutzung

Die Stadtbibliothek Ditzingen steht jedermann zur Benutzung offen. Einwohner im Stadtgebiet Ditzingen sind im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, Medien zu entleihen. Anderen Personen kann die Ausleihe gestattet werden.

§ 3 Anmeldung / Benutzerausweis

1. Jeder Benutzer der Stadtbibliothek Ditzingen erhält zur Benutzung der Stadtbibliothek Ditzingen auf Antrag einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Familien, Ehepaare und Paare in Lebensgemeinschaft, sowie deren sich in Ausbildung befindenden, volljährigen Kinder, die einen gemeinsamen Wohnsitz nachweisen können, können gemeinsam einen Familienausweis nutzen. Bei Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) vorzulegen. Ist daraus die Anschrift nicht ersichtlich (z.B. Reisepass), so ist die Bestätigung der Meldebehörde zusätzlich vorzulegen. Kinder und Jugendliche ab der ersten Schulklasse bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bekommen nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einen eigenen Ausweis. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich bei der Anmeldung des Kindes zugleich zur Begleichung von anfallenden Gebühren im Rahmen der Benutzung der Stadtbibliothek Ditzingen sowie zur Pflicht zum Schadensersatz.
2. Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren erhoben (siehe Gebührenordnung, Anlage 1). Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von der Benutzungsgebührenpflicht ausgenommen. Schüler, Studierende, Auszubildende, Rentner, Wehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Inhaber des Familienpasses der Stadt Ditzingen und Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50% erhalten eine ermäßigte Jahresgebühr. Sie müssen bei der Anmeldung zusätzlich zu den in Punkt § 3 (1) aufgeführten Dokumenten den entsprechenden Nachweis erbringen.
3. Der Benutzerausweis „Eltern für Kind“ berechtigt zur kostenlosen Ausleihe von Medien aus der Kinderbibliothek.
4. Ortsansässige Schulen, Kindergärten und andere Institutionen erhalten einen kostenlosen Institutionenausweis für die Ausleihe im Rahmen ihrer

medienpädagogischen Tätigkeit. Der Ausweis wird personengebunden auf eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person ausgestellt.

5. Zu jeder Ausleihe von Medien ist der Benutzerausweis mitzubringen. Eine Entleiherung ohne gültigen Benutzerausweis ist nicht möglich.

6. Namens- und Wohnungsänderungen oder der Verlust des Benutzerausweises sind der

Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Inhaber haftet für alle auf seinen Benutzerausweis entliehenen Medien und für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Benutzerausweis entstehen. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und gegen Zahlung der in der Gebührenordnung (siehe Anlage 1) festgesetzten Gebühr ausgestellt.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 4 LDSG Baden-Württemberg)

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek Ditzingen folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift des/der Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB). Die Angabe der Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig. Die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Stadtbibliothek Ditzingen wird gewährleistet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 5 Ausleihe / Rückgabe

1. Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Abweichungen für besondere Medienarten gibt die Bibliotheksleitung durch Aushang bekannt. Als Präsenzbestände gekennzeichnete Medien, wie zum Beispiel Nachschlagewerke, Zeitungen und die jeweils neueste Ausgabe von Zeitschriften, werden nicht ausgeliehen.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien rechtzeitig zurückzugeben. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Für Medien, die nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wird eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte.

3. Die Rückgabe der Medien muss in der Stadtteilbibliothek erfolgen, in der die Medien entliehen wurden.

4. Zur Rückgabe von Medien außerhalb der Öffnungszeiten steht vor der Stadtbibliothek Ditzingen, Am Laien, ein Medienrückgabekasten bereit. Hier können nur Medien abgegeben werden, die in der Stadtbibliothek Ditzingen, Am Laien, ausgeliehen wurden. Brettspiele können nicht eingeworfen werden. Der Benutzer ist verpflichtet die Medien vor Einwurf auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen. Nicht vollständige oder beschädigte Medien können nicht zurückgebucht werden und bleiben bis zur vollständigen Rückgabe oder Ersatz auf dem Benutzerkonto verbucht. Angefallene Mahn- und Säumnisgebühren bleiben auf dem Benutzerkonto stehen. Betroffene Benutzer müssen den fälligen Betrag innerhalb von 14 Tagen während den Öffnungszeiten vor Ort in der Stadtbibliothek Am Laien oder in einer der Stadtteilbibliotheken begleichen (siehe Gebührenordnung, Anlage 1).

5. Die Leihfrist kann auf Wunsch des Benutzers im Allgemeinen viermal verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Abweichungen für

besondere Medienarten gibt die Bibliotheksleitung durch Aushang bekannt. Verlängerungen können persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online angefragt werden. Ist eine Verlängerung aus oben genannten Gründen nicht möglich, ist der Benutzer verpflichtet ausgeliehene Medien rechtzeitig zurückzugeben.

6. Die digitalen Medien in der Onlinebibliothek LB stehen registrierten Benutzern der Stadtbibliothek Ditzingen zum Download zur Verfügung. Hier gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Webseite des Angebotes einzusehen sind.

7. Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Sobald das bestellte Medium bereitsteht, wird der Benutzer benachrichtigt. Medien, die in einer Bibliothek nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch aus der Stadtbibliothek oder aus einer anderen Stadtteilbibliothek, soweit im Bestand, besorgt.

8. Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellungen kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden und wird durch Aushang bekannt gegeben.

9. Die Artothek kann ab dem 16. Lebensjahr benutzt werden.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr und Dokumentenlieferung

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien der Leihverkehrsordnung für Benutzer der Stadtbibliothek mit einem gültigen Benutzerausweis beschafft und ausgeliehen werden.

Für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr wird unabhängig vom Erfolg eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung, Anlage 1).

§ 7 Aufenthalt in der Bibliothek, Ausschluss von der Benutzung

1. Dem Bibliothekspersonal steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer in seinen berechtigten Ansprüchen beschränkt und der Benutzungsbetrieb nicht gehindert wird.

3. Während des Aufenthaltes in den Bibliotheken können mitgebrachte Taschen in den Taschenschränken eingeschlossen werden. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

4. Jeder Benutzer ist für die Sicherung seiner Unterlagen verantwortlich, dies gilt in besonderem Maße, wenn er seinen Arbeits-/Benutzerplatz kurzfristig verlässt.

5. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur nach Zustimmung durch die Leitung der Stadtbibliothek, durch Personal der Bibliothek oder den von der Bibliothek Beauftragten ausgehändigt oder verteilt werden.

6. Der Verzehr von Lebensmitteln ist ebenso wie das Rauchen in den allen Benutzern zugänglichen Räumen untersagt. Der Besuch der Stadtbibliothek bei Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit ist nicht gestattet.

7. Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.

8. Für die Nutzung der Computer und sonstigen Geräte können vom Personal maximale Benutzungszeiten bestimmt werden.

9. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht

entrichten, oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung trifft die Leitung der Stadtbibliothek im Einzelfall.

10. Ab einem Gebührenrückstand von 15,00 EUR (bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren: 8,00 EUR) kann der Benutzer von weiteren Ausleihen bzw. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

§ 8 Behandlung von Medien, Urheberrecht, Haft

1. Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software, sind mit Sorgfalt zu behandeln. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Bis zur Ersatzleistung kann der Benutzer/die Benutzerin keine Medien entleihen.

2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Personal der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Auch aus früherer Benutzung festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden, da sie sonst dem Benutzer zugerechnet werden. Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachte Schäden. Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist Ersatz zu leisten, primär in Form eines Ersatzexemplars. Wenn dies nicht möglich ist, müssen der Neupreis oder die Wiederbeschaffungskosten für einen vergleichbaren Titel geleistet werden. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Zusätzlich wird für die Bearbeitung pro zu ersetzendem Medium eine Bearbeitungsgebühr berechnet (siehe Gebührenordnung, Anlage 1).

3. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.

4. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Bibliothek und deren Medien entstanden sind, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals zurückzuführen sind. Das Gebrauchsrisiko für entliehene Medien trägt der Benutzer.

§ 9 Nutzung der Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang und Zugang WLAN

1. Die Stadtbibliothek stellt Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Für die Benutzung der Computer-Arbeitsplätze wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung, Anlage 1).

2. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Benutzerausweis entzogen werden.

3. Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, können die Computer-Arbeitsplätze nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten nutzen.

4. Die Stadtbibliothek Ditzingen ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Die Stadtbibliothek Ditzingen übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder

Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigung der gespeicherten Daten.

5. Die Stadtbibliothek Ditzingen trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Kundinnen / Kunden im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

6. Für die Nutzung der Computer-Arbeitsplätze und anderer Geräte können von der Bibliotheksleitung gesonderte Regelungen getroffen werden, die durch Aushang bekannt gegeben werden.

7. Für die Nutzung mit eigenen WLAN-fähigen Endgeräten stellt die Stadtbibliothek Ditzingen kostenlose WLAN-Tickets mit den notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung. Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr können das WLAN nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten nutzen. Es gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Webseite des Anbieters einzusehen sind. Die Stadtbibliothek Ditzingen übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers.

§ 10 Gebühren

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek Ditzingen ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung, Anlage 1).

2. Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

3. Gebührenschuldner ist der Benutzerausweisinhaber, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 07.11.2017 in Kraft. Die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Ditzingen vom 1.1.2014 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 47 vom 23.11.2017